

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

<b>A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>
<b>1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBVG i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6, 9 BauNVO, § 9 sowie § 16 BauNVO)</b>
<b>Zulässigkeit von Nutzungen und Arten baulicher Anlagen</b>
Das mit GI gekennzeichnete Gebiet ist gemäß § 9 BauNVO als Industriegebiet festgesetzt. Im Industriegebiet sind die folgenden nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO noch zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe.
Im Industriegebiet sind die nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO bestandsrechtlich zulässig.
Innerhalb des Industriegebietes sind Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig, die in Anlage 1 zum Abstandsrecht NRW 2007 (RIESt 4, Ministerium für Umwelt und Naturschutz) der Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 unter dem Lfd. Nr. 1 bis 30 in den Abstandsklassen (1.1500 m) bis III (700 m) gelistet sind.
<b>Hinweise:</b>
Innerhalb des Industriegebietes sind Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nur solche Betriebe und Nutzungen zulässig, von denen keine wesentlichen negativen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Lärm, durch entsprechende Festsetzungen zu erwarten sind.
Die Festsetzung hat im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende Fachgutachten auf Grundlage der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften (u.a. TA Lärm, TA Luft) zu erfolgen.
<b>1.2. Emissionskontingente</b>
Im Bebauungsplan nach dem § 1 Abs. 4 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt. Im Industriegebiet sind in den Teilflächen 1 (TF 1) und 2 (TF 2) nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschbelastung in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L <sub>eq</sub> nach DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, weder tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreitet:
Teilfläche Emissionskontingent L <sub>eq</sub> (A) in [dB]
tags nachts
GI TF 01 60 bis 22:00 Uhr 22:00 bis 6:00 Uhr
GI TF 02 58 43
GI TF 03 59 44
<b>Hinweise:</b>
Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, Abschnitt 5. Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn die Beurteilungsgrenze der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens) einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsortswert (gem. Nr. 6) der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort im Ermitlungsbereich (gem. Nr. 22 und 23 der TA Lärm) nicht überschreitet.
<b>Richtungsabhängige Zusatzkontingente</b>
Ausgehend von dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Punkt P1 (x = 3236037,9 ; y = 5611366,1 im Koordinatensystem ETRS89 / UTM 32) sind folgende Zusatzkontingente L <sub>eq</sub> für die Tages- und Nachtzeit festgesetzt:
Richtungsektor Winkel L <sub>eq</sub> max (m) nachts
A 90°/178° 10 dB(A) / 9 dB(A)
B 95°/114° 3 dB(A) / 3 dB(A)
C 114°/178° 9 dB(A) / 7 dB(A)
D 170°/173° 5 dB(A) / 5 dB(A)
E 188°/199° 4 dB(A) / 4 dB(A)
F 197°/189° 6 dB(A) / 4 dB(A)
Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Teilfläche und der hierzu festgesetzten Emissionskontingente L <sub>eq</sub> die zulässige Beurteilungsgrenze nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu ermitteln. Dabei wird in der Gleichung (6) und (7) der Norm für Immissionsorte in jeweiligen Richtungssektor das Emissionskontingent L <sub>eq</sub> der einzelnen Teilflächen durch L <sub>eq</sub> + L <sub>ZA</sub> ersetzt.
<b>1.3. Zulässigkeit von Anlagen nach Vorher-Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen</b>
Im Industriegebiet sind die nach § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.d. § 9 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Störfallverordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches waren, gemäß § 1 Nr. 9 BauNVO unzulässig.
<b>2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBVG, §§ 16 bis 10 BauNVO, § 21a BauNVO)</b>
Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Antrag im Plan über den Grundflächenanteil (GRZ) sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen (H max.) festgesetzt.
Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NN) (= unterer Bezugsquintil). Als oberer Bezugsquintil bei der Berechnung der (maximalen) Höhe baulicher Anlagen (H max.) ist der jeweils höchste Punkt der baulichen Anlage maßgeblich.
<b>2.2. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch technischen Anlagen an dem Dach (wie z.B. Raumlufttechnische Anlagen (RLT), Lüftungrohre, Satellitenkommunikation, Antennen, Aufzugsführer, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, Treppenaufzüge) um bis zu 3,0 m überschritten werden, wenn diese technischen Anlagen zur eigenen Gebäudeabdeckung des darunterliegenden Geschosses um mindestens 1,0 m zurückspringen.</b>
<b>2.3. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Schornsteine auch um mehr als 3,0 m überschritten werden. Die Mindestschornsteinhöhe ist gemäß der TA Luft zu ermitteln.</b>
<b>3. Stellplätze und Nebenanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBVG, § 12 und 14 BauNVO)</b>
3.1 Stellplätze (St) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig.
3.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind im Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Davon abweichend sind bauliche Anlagen, die der Stellplatzanlage dienen (z.B. Plattenhaus, Taxisammler, Leidsäule), bis zu einer Bruttoflächendeckung von insgesamt 80 m² auch in der den St gekennzeichneten Fläche zulässig. Anlagen zur Nutzung der Stellplatzanlage sind auch in der mit „St“ gekennzeichneten Fläche zulässig. Der Hinweis Nr. 4 ist entsprechend zu beachten.
<b>4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBVG)</b>
4.1 Die in der Planzeichnung mit GFL 1 und GFL 2 festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlagen des Industriegebietes und der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
4.2 Die in der Planzeichnung mit 1 festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
<b>5. Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energieträgern (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauBVG)</b>
Im Industriegebiet sind auf einem Anteil von mindestens 50 % der Dachflächen von Hauptgebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung solcher Strahlungsenergie zu treffen.
<b>6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBVG)</b>
<b>Passiver Schallschutz</b>
Im Industriegebiet sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume gemäß DIN 4109 -1 „Schallschutz im Hochbau“ mit einem Bau-Schalldämm-Maß entsprechend der Differenz zwischen dem jeweils festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel und dem maximal zulässigen Innenraumpegel von 35 dB(A) für Büroräume und Ateliers, mindestens jedoch mit einem Bau-Schalldämm-Maß von 30 dB(A) auszuführen.
Für sonstige schutzbedürftige Nutzungen gilt der maximal zulässige Innenraumpegel gemäß DIN 4109, Kapitel 7 „Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen“.
Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind der Planurkunde zu entnehmen und werden durch Unterraster (U) abgegrenzt.
Sofern in Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Verkehrslastdämmung durch Standortveränderungen, Geschäftslehre oder Abschirmmaßnahmen geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren, darf von der Festsetzung zum passiven Schallschutz abgewichen werden.
<b>7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen/Heckenanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a und Nr. 25b BauBVG)</b>
7.1 Die nachfolgend beschriebenen Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte Arten zu verwenden. Abgestorbene Pflanzen sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
7.2 Öffentliche Grünfläche - Baumpflanzungen
In den öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind insgesamt mind. 10 Bäume als hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche zu verteilen. In den Bereichen ohne Pflanzgebiet ist eine fachgerechte Umpflanzung mit Klingenblättern, Stauden oder Rasen anzulegen. Abgestorbene Bäume sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode gesund zu ersetzen.
Innerhalb der mit GFL 2 festgesetzten Fläche darf auf die vorgenannten Bäume und Umpflanzungen zu gleichzeitigen Verfüllung verzichtet werden, wenn durch diese die Schutzbestimmungen bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen betroffen sind. Der textliche Hinweis Nr. 4 ist (auch bei der Wahl von Bäumen) zwingend zu beachten.
<b>Heckenanlagen - Pflanzgebiete P1</b>
Die mit der Ordnungsmenge P1 gekennzeichneten, zur Erhaltung und Anpflanzung festgesetzten Flächen, sind mit erhaltenden, feuchtschattigen Strauchhecken aus den Pflanzlisten zu bepflanzen. Die bestehenden Bäume und Hecken innerhalb der mit dem Pflanzgebiet P1 belegten Flächen, sind zu integrieren, zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten.
<b>7.4 Hecken- und Stammfällungen - Pflanzgebiet P2</b>
Die mit der Ordnungsmenge P2 gekennzeichnete, zur Anpflanzung festgesetzte Fläche ist mit einer feuchtschattigen mehrstängigen Strauchhecke sowie mit insgesamt mind. 6 Bäumen als hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu bepflanzen. Die Bäume sind innerhalb der Anpflanzfläche gleichmäßig zu verteilen.
<b>7.5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind - Ruderalfläche</b>
Die von Bebauung freizuhalten Fläche im Bereich der privaten Grundstücke sind als Ruderalfläche auszubilden. Dazu ist in der Fläche auf einem nichtrostenden Substrat eine arts- und biotopische Krautvegetation über die Aussaat einer standortgerechten Pflanzmischung mit Arten trockenemere Ruderal- und Magerrasensstandorte herzustellen. Dabei ist autochthonen Saatgut (Reposagut) der Zone 2) zu verwenden und fachgerecht auszusäen. Die Pflanz dieser Biologische erfolgt extensiv.
<b>7.6 Pflanzstreifen Gebäudefassaden</b>
Inhab der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzstreifenanpflanzung“ (ausgenommen der festgesetzten Hecken - (P) - (P2) - und Ruderalflächen) sind in Summe 17 Bäume als hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Darunter ist eine fachgerechte Umpflanzung mit Klingenblättern, Stauden oder Rasen anzulegen. Der

<b>7.7 Begründung von Stellplätzen - Baumanlagen</b>
Bei der Errichtung oberirdischer Stellplatzflächen sind innerhalb der mit St festgesetzten Fläche mindestens 20 Bäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Je Erlösbaum ist eine mindestens 6 m² große offene Baumscheibe mit mindestens 12 m³ Wurzelraumvolumen vorzusehen und gegen Überfluten zu schützen.
<b>Hinweise:</b>
Innerhalb des Bereiches der Hochpflanzungsfreilassung sind die gesondert gekennzeichneten Bäume aus der Pflanzliste oder vergleichbare Bäume mit einer geringen Wurzelhöhe zu verwenden. Werden Bäume im Schutzstreifen höher als 6 m, besteht gemäß den Vorgaben der Leitungsanbieter eine Pflicht zum Rückschnitt.
<b>7.8 Begründung nicht überbaubarer Flächen</b>
7.8.1 Je angrenzende 250 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens 25 % als extensives Grünland (Extensiv-Wiese) landschaftstypischer und fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens 20 % mit Sträuchern oder Hecken (in Form von Gruppen oder Reihen) aus der Pflanzliste anzulegen.
Die Bäume in der mit St festgesetzten Fläche dienen bei der Ermittlung der Baumzahl unberücksichtigt.
7.8.2 Die nicht von Gebäuden, Wegen, Stellplätzen, Hof- und Einfahrt- oder sonstigen Nebenanlagen überbauten privaten Grundstücke sind durch Linien- oder Pflanzenmaßnahmen getrennt abzugrenzen. Weserflächen sind mit autochthonem Saatgut (Reposagut) der Zone 2 anzulegen.
<b>7.9 Begründung von Dächern</b>
Die Dächern der jeweils obersten Geschosse von Hauptgebäudenkomplex, Garagen und Carports mit einer Dachneigung bis maximal 15° sind mit einer standortgerechten Vegetation (Ansatz einer ausdünnten und artreichen Saatgutmischung mit Sedum, Grasem und/oder Kräutern) extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsdecke muss mindestens 8 cm (trock. Filter- und Drainageschicht) betragen. Das Begrünungssubstrat muss der „JFL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ in der zum Zeitpunkt des Baustarts aktuellen Fassung entsprechen.
Ausgenommen sind verglaste Flächen, Flächen von erforderlichen Revision- und Wartungswegen sowie technischen Aufbauten (z.B. Bau- und Wärmeaustauschanlagen, Be- und Entlüftungseinrichtungen, Aufzugsführer und Treppenaufgänge).
Ausnahmsweise dürfen die Dächern, auf denen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie errichtet werden, von der Begründung ausgenommen werden.
<b>7.10. Straßen- und Stellplatzabläufe</b>
Botanischer Name Deutscher Name
Acer platanoides „Cleveland“ Kegelformiger Spitzahorn
Acer platanoides „Colman“ Typ 1/2, 3. Säulenformiger Spitzahorn
Acer platanoides „Olmsted“ Spitzahorn
Fraxinus excelsior „Diverisital“ Einblättrige Esche
Fraxinus excelsior „Monochytal“ Eiche
Fraxinus omus „Blumenschnee“ Blumenschnee
Gleditsia triacanthos „Jehmi“ Dornlose Gleditsche
Gleditsia triacanthos „Shadesmaster“ Dornlose Gleditsche
Ostrya carpinifolia Hopfenbuche
Sorbus aucuparia „Mehlbirne“ Mehlbirne
Sorbus intermedia „Brouwers“ Amerikanische Mehlbeere, Ovalebeere
Tilia cordata „Rancho“ Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata „Rovoo“ Winterlinde, Stadtlinde
F 197°/189° 6 dB(A) / 4 dB(A)
* die gekennzeichneten Bäumen sind aufgrund ihrer Wuchshöhen (zwischen 8 und 12 m) für die Bepflanzungen innerhalb des Schutzstreifens zu verwenden, siehe textliche Hinweis Nr. 4.
<b>7.11 Bäumen der Rheinbacher Lössplatte</b>
Botanischer Name Deutscher Name
Quercus robur Stieleiche
Fraxinus excelsior Esche
Carpinus betulus Hainbuche
Ulmus minor Feldulme
Ulmus laevis Flatterulme
Populus nigra Schwarzpappel
Populus tremula Espe
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Acer campestre Felsenahorn
Fagus sylvatica Buche
Alnus glutinosa Schwarzerle
Tilia cordata Winterlinde
Quercus petraea Traubeneiche
<b>7.12 Straucharten der Rheinbacher Lössplatte</b>
Botanischer Name Deutscher Name
Corylus avellana Gemeine Hasel
Ornithoglossum laevigatum Zweigflügel Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Cornus sanguinea Hartweige
Viburnum opulus Schneeball
Prunus spinosa Schlehe
Cytisus scoparius Besenröhler
Eunonymus europaeus Pfaffenholz
Rosa canina Hundrose
<b>B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauBVG i.V.m. § 99 BauO NRW)</b>
<b>8.1 Grundstücksanforderungen</b>
Grundstücksanforderungen grenzen an öffentliche Verkehrsflächen sind nur mit einer standortgerechten hermiteschen Hecke von außen (einer öffentlichen Fläche) vorgelagert und bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Vor Grundstücksanforderungen zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mindestens ein Abstand von 5,00 m parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
<b>8.2 Dachgestaltung</b>
In gesamten Plangebiet sind Flachdächer sowie hoch geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15° zulässig.
Aus Dachendekungsmaterial für geneigte Dächer ist die Verwendung von nicht mattem, von eblernden sowie von glänzenden Materialien unzulässig. Hervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.
<b>8.3 Werbeanlagen</b>
Ortsteile und nicht ortsteile Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stelle der Leistung zulässig. Grundständliche und Werbeanlagen an Gebäuden nur bis zu jeweiligen Gebäudeoberkante (z.B. Trauf- oder Korbfläche) zulässig.
Werbeanlagen an oder auf Dächern bzw. Dachflächen sind unzulässig.
Bewegliche oder blinkende Leuchteinrichtungen („Wechsellichtwerbung“) sowie beleuchtete Axtab- oder Giebelwände sind unzulässig. Werbeanlagen sind retroreflektierend bzw. fluoreszierendes Wirkung dürfen nicht verwenden. Werbeanlagen, die außerhalb der oben genannten geneigten Grenzen abblenden (z.B. Laser, Skybeamer, Boomer) oder reflektierende Werbeobjekte bilden (z.B. Ballone, Dreher) sind unzulässig.
Freistehende Werbeobjekt, Pyrene oder vergleichbare Anlagen sind nicht zulässig.
Die Hinweise zur Eisenbahnverkehrs (Ziffer 5) sind zu berücksichtigen.
<b>B. Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs. 6 BauBVG):</b>
<b>Hauptversorgungsanstellung</b>
Innerhalb des baulichen Geltungsbereichs verläuft eine oberirdische Hauptversorgungsanstellung (110-kV-Freileitung). Die Leitungsstraße, der Maststandort sowie die Schutzstreifen sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.
Die für die Leitungen bestehenden Schutzbestimmungen des Leitungsanleiters sind einzuhalten.
<b>C. Textliche Hinweise:</b>
<b>1. Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen</b>
Gemäß Landschaftsplanfestlegungs Fachbeitrag iSR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Landschaftsplanfestlegungs Fachbeitrag „Unternehmenspark Kottenforst II“, Hean, Februar 2022) ergibt sich für das Plangebiet in der Bilanzierung zwischen Bestand und Planung (einschließlich der Eingriffe in schutzbedürftige Böden) ein Kompensationsdefizit von -163.570 Biotopwertpunkten (BW-Pkt). Die ermittelten Eingriffe werden über externe Kompensationsmaßnahmen auf städtischer Fläche ausgeglichen. Auf Teilen der Flurstücke 186/22, 732 und 733 der Gemarkung Meckenheim, Flur 1, sowie auf den Flurstücken 322/182 und 322/2 der Gemarkung Meckenheim, Flur 3 soll eine Streuobstwiese mit extensivem Grünland entwickelt werden. Auf dem Flurstück 180/21 in der Flur 1, Gemarkung Meckenheim ist auf einer Fläche von 142 m² eine Aufforstung vorgesehen.
<b>2. Bodendenkmalpflege</b>
Bei Bodendenkmalen lautet die archäologische Bodendenkmal- und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Artens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG-NRW) vom 11.03.1989 der Untere Denkmalschutz- oder der LVZ-Amt für Bodendenkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Außenstelle „Zehnforthstraße 45, 52385 Niedergang, Tel. 02425 9039-0, Fax: 02425 9039-199, Internetadresse: www.lva.nrw.de“. Bodendenkmal- und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 DSchG-NW.
<b>3. Kampfmittel</b>
Es ist nicht zuzulassen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfähldringungen, Verarbeiten etc. wird eine Sicherheitsstudie empfohlen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbesorgungsstellen zu benachrichtigen.
<b>4. Schutzstreifen oberirdische Hauptversorgungsleitungen</b>
Inhab der per Antrag im Plan nachrichtlich dargestellten Schutzstreifen der Hochspannungsleitung (110-kV-Freileitung) sind Stellplätze mit einer Fahrhöhe bis zu 168,0 m ü. NN zulässig. Die Standortsicherheit des Stromtrags ist durch die geplanten Stellplätze nicht beeinträchtigt werden. Ständige Geldverweigerung durch temporäre Verleumdungen im Bereich des Maststandorts sind mit zuständigen Versorgungsorgang abzustimmen.
Der Mast der Hochspannungsleitung ist durch geeignete Maßnahmen gegen veresentliches Anfahren zu sichern.
Der Mast muss in einem Umkreis von mindestens 15,0 m Radius von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden.
Des Weiteren dürfen im nachrichtlich dargestellten Schutzstreifen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endeurchhöhe von maximal 6,0 m erreichen.
Die Leitung und die Maststandorte müssen für den Leitungsanbieter und durch ihn beauftragte Dritte jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist ein Zutritt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten (z.B. zum Zwecke der Notfallversorgung, Instandhaltung, Wartung und für Bauarbeiten). Alle die Zweckverpflichtung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Von

den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauarbeiten im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind dem Leitungsanbieter (Westnetz GmbH) Baumanlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen) mit Höhenangaben in m (ü. NN) zur Prüfung und vollständigen Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung im Hinblick auf die Grundstückseigentümer-Baumaßnahmen ausliefern. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Leitungsanleiters (Westnetz GmbH).
<b>Schutzbestimmungen unterirdische Versorgungsleitungen</b>
In den mit GFL 1 und GFL 2 festgesetzten Flächen verlaufen Mittelspannungsleitungen der Westnetz GmbH sowie eine Hochdruckleitung der en-erco GmbH. Im Bereich der Schutzbestimmungen Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH verlaufen. Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden.
<b>Zum Schutz von bestehenden bzw. bei Planung/Vorfierung von neuen Versorgungsleitungen sind im Rahmen von Ausführungsplanungen, bei Baumaßnahmen mit Bodeneingriff und bei Baum- oder Gebühlfällungen in jedem Falle eine Leitungsausschnitt bei den jeweiligen Leitungsträgern einzuhalten, die im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen sind.</b>
<b>Sollten innerhalb von Arbeiten mit Bodeneingriff nicht verzackete Rohre oder Kabel vorgefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die jeweiligen Leitungsträger zu informieren.</b>
<b>5. Eisenbahnverkehr</b>
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden, dies gilt auch bei der Planung und Ausführung von Bauarbeiten im Bereich der Schutzbestimmungen. Auswirkungen auf Bahnstrecken sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsrauschen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit 100-Abzweiger) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</b>
<b>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, etc.) sind stets zu gewährleisten.</b>
<b>Beim Einsatz von Bau- oder Mähtägern ist das Überschneiden der Bahnhöhe bzw. der Bahnhöheabstände mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Befreiung dieser Anlagen ist durch den Bau eines Überschwenkgestänges (mit</b>